OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651620/5/KH

Datum:
Linz, 11. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des R V, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels vom 20. November 2019, GZ: FE-870/19, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nach dem Führerscheingesetz (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Februar 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 20. November 2019, GZ: FE-870/19, forderte die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (im Folgenden: belangte Behörde) R V (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) gemäß § 24 Abs. 4 Führerscheingesetz (FSG) auf, sich binnen acht Wochen ab Verkündung des Bescheides zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2, A, B amtsärztlich untersuchen zu lassen.

2. In seiner binnen offener Frist eingebrachten Beschwerde brachte der Bf vor, dass das von ihm konsumierte Marihuana in Österreich frei und legal erhältlich und konsumierbar sei (CBD) und es keine berauschende Wirkung und keinen Einfluss auf sein Fahrverhalten habe.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Aufgrund einer Anzeige am 20. Oktober 2019 durch die Lebensgefährtin des Bf gegen diesen wegen schwerer Nötigung, sagte dieser im Rahmen der polizeilichen Vernehmung aus, dass er hin und wieder Marihuana rauchen würde. Bei einer am 20. November 2019 erfolgten Einvernahme des Bf im Rahmen eines Verfahrens zur Überprüfung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen sagte dieser aus, dass er vor etwa zwei Jahren Marihuana probiert und dann im Schnitt drei Tage in der Woche geraucht habe. Er habe die Substanz jedoch in einem Geschäft in der Stadt legal gekauft und glaube, man nenne es CBD oder so.

2. Der Bf erfuhr durch einen Arbeitskollegen, dass die Substanz CBD legal erhältlich sei und dass man bei deren Einnahme besser schlafen könne. Da er zu dieser Zeit Schwierigkeiten beim Einschlafen gehabt hat, hat er CBD in Form von Pflanzen zum Rauchen in einem Geschäft in der S in W bzw. auch in Geschäften in L, an deren genaue Adresse er sich nicht mehr erinnern konnte, gekauft und sie dann mehrmals pro Woche vor dem Einschlafen geraucht. Die Substanz war legal unter dem Namen CBD erhältlich. Er hatte das subjektive Empfinden, dass ihn das Rauchen etwas müde gemacht hat und er dadurch besser einschlafen konnte. Er

hat die Substanz auch hin und wieder untertags zu Hause geraucht, wobei er zum Rauchen vors Haus gegangen ist. Nach ca. zwei Jahren hatte er dann im Oktober 2019 vor allem aus finanziellen Gründen aufgehört, CBD zu rauchen und es auch nicht mehr gekauft. Er hatte nach dem Aufhören subjektiv das Gefühl, dass er etwas aktiver war und dass ihm das Einschlafen schwerer gefallen ist. Er hat dann jedoch angefangen, Sport zu betreiben, wonach es ihm körperlich auch besser gegangen ist. Er wohnt mittlerweile wieder mit seiner Freundin zusammen und es gab bislang keinerlei weitere Zwischenfälle, bei welchen die Polizei beigezogen wurde.

3. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht kamen weder aus dem Behördenakt, noch in der mündlichen Verhandlung Tatsachen hervor, welche auf einen Konsum von illegalen Substanzen wie zB Cannabis durch den Bf schließen lassen.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 4. Februar 2020.

2. Grund für die Erlassung des gegenständlich angefochtenen Bescheides, mit dem der Bf aufgefordert wurde, sich zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen amtsärztlich untersuchen zu lassen, war seine Aussage gegenüber der belangten Behörde, er habe zeitweise Marihuana geraucht, wobei der Bf unter dem Begriff „Marihuana“ jedoch immer das legal erhältliche CBD verstanden hat. Entgegenstehendes geht auch nicht aus dem Behördenakt hervor. Der Bf beschrieb dies auch in der mündlichen Verhandlung ausführlich und gab zB eine Adresse eines Geschäftes in W an, in welchem er CBD gekauft hatte. Er gab auch an, welche Arten von CBD (Öl, Pflanzen, etc.) man dort käuflich erwerben konnte.

3. Weiters lässt auch die Beschreibung seines Zustandes nach der Beendigung des Konsums der Substanz darauf schließen, dass es sich tatsächlich um CBD und nicht um Cannabis gehandelt hat. Obwohl der Bf die Substanz über zwei Jahre lang regelmäßig geraucht hatte, beschrieb er, dass der einzige Effekt war, dass er sich durch das Rauchen subjektiv etwas müder gefühlt hat und leichter einschlafen konnte. Nach dem Aufhören hat er sich lediglich geringfügig aktiver gefühlt, hatte jedoch keinerlei weitere körperliche Auswirkungen wie zB Schwitzen, Unruhe oder schwerere Schlafstörungen und auch kein Verlangen danach.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) und der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) lauten wie folgt:

§ 3 Abs. 1 Z. 1 FSG-GV:
„§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt. Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen."

§ 24 Abs. 4 FSG:
„(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen."

2. Rechtliche Beurteilung:

Ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist nach verwaltungsgerichtlicher Judikatur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung bei der Behörde bzw. im Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung durch

das Landesverwaltungsgericht (nach wie vor) begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in diese Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige Bedenken sind in einem Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (ständige Rechtsprechung des VwGH – vgl. z. B. 21. September 2010, 2010/11/0126, 22. Juni 2010, 2010/11/0076, 24. April 2001, 2000/11/0231 uvm.).

Im gegebenen Zusammenhang wäre somit der angefochtene Aufforderungsbescheid rechtmäßig, wenn ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht bestünden, dem Bf fehle infolge Suchtmittelabhängigkeit oder gehäuftem Missbrauch die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen (vgl. z. B. auch VwGH 24. Mai 2011, 2011/11/0026).

Weder aus der Aktenlage, noch aus den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung geht jedoch hervor, dass der Bf tatsächlich Suchtmittel konsumiert hat. Er hat angegeben, über zwei Jahre „Marihuana“ geraucht zu haben, wobei er bereits bei seiner Einvernahme vor der belangten Behörde, als auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht jeweils ausführte, dass er lediglich die in Österreich legal erhältliche Substanz CBD gekauft und geraucht hat. Er selbst verstand unter dem Begriff „Marihuana“ das von ihm konsumierte CBD, wie er auch nochmals in der mündlichen Verhandlung klarstellte. Gegenteilige Anhaltspunkte kamen weder im Behörden-, noch im Beschwerdeverfahren hervor. Auch gab der Bf an, dass seine privaten Verhältnisse wieder stabil seien und es wurde eruiert, dass seit dem Vorfall keinerlei diesbezügliche Einsätze der Polizei erfolgt sind. Auch sind zwischenzeitig bei der belangten Behörde keine Auffälligkeiten des Bf mehr aktenkundig.

Aufgrund der vorliegenden Beweisergebnisse ist festzuhalten, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Bf über zwei Jahre hinweg nicht die Substanz CBD, sondern beispielsweise Cannabis oder ein anderes Suchtmittel konsumiert hat. Es liegen folglich auch keine begründeten Verdachtsmomente dafür vor, dass der Bf aufgrund eines etwaigen gehäuften Missbrauchs von Suchtmitteln gesundheitlich nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet wäre. Da somit zum Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung keine begründeten Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2, A, B vorliegen, war vor dem Hintergrund der höchstgerichtlichen

Rechtsprechung der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die vorliegende Entscheidung weicht nicht von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage des Bestehens von Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing